



Waldkindergarten Meinersen e.V.

Kinderschutzkonzept

**Waldkindergarten Meinersen e.V.
Postfach 24
38534 Meinersen**

Verfasst 2023

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Trägeraufgaben.....	4
2.1 Einstellungsverfahren	4
2.2 Einarbeitung	4
2.3 Persönliche Eignung	4
2.4 Erweitertes Führungszeugnis.....	5
2.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	6
2.6 Zusammenarbeit mit den Eltern	6
2.7 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	6
3. Haltung.....	7
4. Teamkultur	8
4.1 Teamkodex - Nähe und Distanz.....	8
4.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	8
4.3 Der Generalverdacht.....	10
5. Beteiligung	11
5.1 Partizipation der Kinder.....	11
5.2 Partizipation der Eltern.....	12
5.3 Partizipation des Teams	12
6. Beschwerdemanagement.....	13
6.2 Beschwerdemanagement für Eltern	13
6.3 Beschwerdemanagement für das Team.....	13
6.4 Dokumentation von Beschwerden.....	14
7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	15
7.1 Verhaltenskodex	15
7.2 Maßnahmen und Handlungsschritte im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung	16
7.4 Prävention von Kindeswohlgefährdung	18
8. Gesetzliche Grundlagen	20
8.1 Kinderrechte	20
8.2 Kinderschutz/Kindeswohl.....	20
8.3 Datenschutz bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	22
9. Dokumentation/Anlagen	23

1. Vorwort

Kinderschutz geht uns alle an!

Jeden Tag begleiten wir Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Dazu gehört, dass sie erfahren, ernst genommen zu werden, dass ihre Meinung und ihr Wohlbefinden für uns von Bedeutung sind und dass sie die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Befindlichkeiten und Wünsche zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, für diese Bedürfnisäußerungen Ablehnung oder Ausgrenzung zu erfahren.

Diese Kinderrechte sind gesetzlich verankert. Aus ihnen ergeben sich nicht nur Rechte für die Kinder sondern auch Verpflichtungen und Schutzaufträge der verschiedenen Akteure, u.a. auch für einen Kindergarten. Der Träger eines Kindergartens und damit auch der Verein Waldkindergarten Meinersen e.V. in seiner Trägereigenschaft hat für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen. Wesentlich sind dabei Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention. Diese Themen sollen - per gesetzlichem Auftrag - umfassend in einem sog. Kinderschutzkonzept niedergeschrieben sein, welches Arbeitsgrundlage für das Betreuerteam ist, aber auch Verpflichtungen für den Träger enthält und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt sein muss.

Was aber ist ein Schutzkonzept genau?

Kinder stehen unter einem besonderen Schutz. Auch wenn das eine Selbstverständlichkeit ist, gilt es, das Bewusstsein diesbezüglich stets zu schärfen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, offen und konsequent mit dem Thema Kinderschutz umzugehen.

Außerdem werden im Kinderschutzkonzept unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben und Verpflichtungen des Trägers und des Betreuerteams formuliert und konkretisiert. Es wird erläutert, was genau unter Kinderrechten und Kinderschutz zu verstehen ist, wie diese im Betreuungsalltag, in Notsituationen und im Falle des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung beachtet und geschützt werden können und müssen und wie sich der Schutzauftrag präventiv gestalten lässt.

Als Elternverein setzen wir uns für ein Miteinander ein. Nur ein Kindergartenalltag ohne Gewalt schafft die Voraussetzung dafür, dass Kinder die Fähigkeit erlangen, emotionale Bindungen mit Menschen einzugehen und eigene Gefühle zu entwickeln. Das vorliegende Schutzkonzept wird einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass der Waldkindergarten einen sicheren und geschützten Ort für Kinder bietet, in welchem Grenzverletzungen keinen „Nährboden“ finden.

Als Trägervertretung können Sie mich jederzeit zu diesem Thema ansprechen.

Name: Kathrin Posselt
Telefonnummer: 0160 8128080
E-Mail: kathrin.posselt@heidebaeren.de

Bei Abwesenheit oder eigener Betroffenheit (eigenes Kind, befreundete Familie) stellvertretend

Name: Katrin Waluga
Telefonnummer: 0175 5217349
E-Mail: katrin.waluga@heidebaeren.de

Auf Wunsch der Erziehenden bemüht sich der Träger um Parität bei den Ansprechpartnern.

2. Trägeraufgaben

Die Trägeraufgaben im Kinderschutz sind vielfältig. Sie reichen von zu berücksichtigenden Vorgaben für das Einstellungsverfahren und das Personalmanagement bis hin zur Verantwortung gegenüber dem Jugendamt. Denn das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) formuliert für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen allgemeinen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung ihres Wohls, den der Träger verantwortet. Der Träger hat demnach zum einen durch Bereitstellung von Ressourcen dafür zu sorgen, dass sich die Fachkräfte entsprechend qualifizieren können, ihnen Zeit für die Reflexion, für die Teamzeit, die Konzeptionsentwicklung wie auch den Austausch von trägerübergreifenden Arbeitskreisen eingeräumt wird. Zum anderen liegt ein Hauptaugenmerk auf der Personalverantwortung. Dazu gehört u.a. eine klare Aufgabenverteilung, geregelte Zuständigkeiten sowie transparente, verlässliche Kommunikationswege, worauf in den Punkten 3-7 näher eingegangen wird. Außerdem sind Maßnahmen wie Personalgespräche, Abmahnungen und Kündigungen bei Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten stets in Betracht zu ziehen und bei Bedarf anzuwenden. Auch ist der Träger verantwortlich dafür, dass die unbedingte Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hergestellt wird.

Folgende Themen sollen nachfolgend näher erläutert werden:

2.1 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch der Träger an dem Einstellungsprozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine rundumfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens und soll mit dem Bewerber/der Bewerberin thematisiert werden.

2.2 Einarbeitung

Die neu gewonnenen Mitarbeiter/innen machen sich mit der Konzeption und dem Kinderschutzkonzept vertraut. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Die Einarbeitung aller neuen Beschäftigten wird intern im Waldkindergarten geregelt. Ein/e Mitarbeiter/in und/oder Leitung, welche mit den Abläufen, den Prozessen und dem Waldkindergarten vertraut ist, ist für die Einarbeitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit den Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfindet und ein Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann. Bevor kein ausreichendes Grundvertrauen sowohl zu den Mitarbeitern als auch zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufhalten zu dürfen.

2.3 Persönliche Eignung

Der Träger und die Leitung tragen Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über die fachliche als auch über die persönliche

Eignung - hier insbesondere im Hinblick auf Kinderschutz - verfügen. Die Gewährleistung der Eignung findet durch Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes im Wald statt.

Insbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter/innen die unbedingte Handlungsfähigkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erlangen und jährlich auffrischen, erweitern oder nachjustieren. Dazu gehört, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft eines Teams an einer Fortbildung zum Thema "Handlungssicherheit § 8a SGB VIII" (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) teilnimmt und gemeinsam Verfahrensabläufe bei einem entsprechenden Verdacht regelmäßig besprochen, wie auch dieses Konzept laufend weiterentwickelt wird.

Die Personen, die darüber hinaus als Kooperationspartner wie etwa Musikschulen, Therapeutischen Praxen etc. im Waldkindergarten agieren, sind in der Eigenverantwortung, die persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter/innen selbst zu überprüfen und die dazu benötigten Unterlagen schriftlich einzuholen.

2.4 Erweitertes Führungszeugnis

Zusätzlich zur Feststellung der persönlichen Eignung (siehe 2.3) und auch unabdingbar sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, ehrenamtliche Personen und Praktikanten/innen über 16 Jahren, die Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert und dem Träger vorgelegt. Dieses ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

Darüber hinaus kann auch für Ehrenamtliche (Eltern) die Verpflichtung bestehen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu müssen. Denn als Elternverein legen wir Wert darauf, dass sich die Eltern im Verein engagieren, was u.a. auch durch das Einbringen in den Kindergartenalltag mit entsprechendem Kontakt zu den Kindern erfolgen kann. Sofern Ehrenamtliche (Eltern) im Waldkindergarten tätig sind gilt für sie Folgendes:

Haben die Ehrenamtlichen keinen Kontakt mit den Kindern i.S.d. § 72a Abs. 4 SGB VIII, d.h. sind sie nicht damit befasst, die Kinder zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu erziehen oder auszubilden und haben sie auch keinen vergleichbaren Kontakt, ist weder die Selbstverpflichtung (siehe 2.5) zu unterzeichnen noch ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Haben die Ehrenamtlichen allerdings einen entsprechenden Kontakt zu den Kindern und sind sie einmalig oder spontan im Waldkindergarten tätig, haben sie eine Selbstverpflichtung (siehe 2.5) zu unterzeichnen und vorzulegen.

Werden die Ehrenamtlichen häufig oder regelmäßig im Waldkindergarten mit entsprechendem Kontakt tätig, ist darüber hinaus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch bedarf es eines erweiterten Führungszeugnisses für die Position des Kinderschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter.

Im Sinne der Datensparsamkeit erhebt der Träger bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses, die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der entsprechenden Straftaten oder wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Wir verlangen darüber hinaus von allen Mitarbeitern/innen, Praktikant/innen und von den Ehrenamtlichen (Eltern) (zur Erforderlichkeit siehe 2.4) eine zur Kenntnis genommene und unterschriebene Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung. Die Personen versichern damit, „nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt i.S.d. § 72 Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden zu sein und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.“ Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beinhaltet zudem auch die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex (siehe 7.1).

2.6 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine weitere Trägeraufgabe ist es, dass der Träger die Zusammenarbeit mit den Eltern zum Thema Kinderschutz forcieren soll. Der Träger hat dabei die Eltern über seine Trägerverpflichtungen, im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung tätig werden zu müssen, in Kenntnis zu setzen. Dabei ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass es im Interesse des Kindes sehr wichtig ist, zusammen zu arbeiten und unterbreitete Unterstützungsangebote ernst zu nehmen. Außerdem sollen die Eltern darüber informiert werden, dass bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung spezielle datenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände der §§ 61 bis 65 SGB VIII greifen, die z.B. die Datenerhebung wie auch die Datenübermittlung legalisieren - auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

2.7 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Der Träger ist letztlich auch verpflichtet, mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich zum einen auf die betriebserlaubnisrelevante Aspekte nach § 45 Abs. 2, 3 und 7 SGB VIII. Nach § 45 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis nur zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder dort gewährleistet ist bzw. kann diese zurückgenommen werden, wenn es an entsprechender Installation von Verfahren zur Vermeidung und Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung fehlt.

Zum anderen obliegen dem Träger diverse Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, sofern Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Meldepflichtig sind insbesondere Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen, besonders schwere Unfälle und Beschwerdeverfahren über die Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Haltung

Als wir unsere Erfahrungen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz zusammengetragen haben, wurde deutlich, dass eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Kinderschutz eine Haltung ist, die geprägt ist durch Empathie und Respekt allen Menschen gegenüber - vor allem aber auch gegenüber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und dem Willen, sich dafür einzusetzen.

Das Wesentliche unserer Maßnahmen zur Stärkung unserer Kindergartenkinder umfasst in erster Linie das authentische Vorleben auf jeglichen Gewaltverzicht, einer wertschätzenden und respektvollen Haltung im Miteinander und eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung.

In unserem Waldkindergarten hat Jede/r die Möglichkeit, sich einzubringen. Unser Augenmerk liegt hier besonders bei den Kindern. Wir sind neugierig und aufmerksam für ihre Themen und Wünsche. Die Kinder werden an allen sie betreffenden Angelegenheiten, die ihrem Alter, ihren Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend beteiligt und von uns begleitet.

Im Täglichen bedeutet das für uns:

Während des gesamten Kindertages ergeben sich immer wieder spontane oder geplante Situationen, in denen Kinder ermutigt werden, sich eine Meinung zu bilden, „Nein“ zu sagen oder etwas zuzustimmen, abzustimmen oder ihre Meinung, Wünsche und Bedürfnisse frei zu äußern.

So lernen sie bei uns von Beginn an, unterschiedliche Formen der Beteiligung (Mitsprache, Mitbestimmung, Selbstbestimmung) kennen und diese zu leben. In diesen Situationen begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und somit als gleichwertige Gesprächspartner.

Für uns als Elternverein steht die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu den Eltern im Vordergrund. Wir haben einen familienergänzenden, pädagogischen Auftrag und bereits im Anmeldegespräch weisen wir u.a. auf unser Sexualpädagogisches Konzept hin und sensibilisieren für dieses Thema bereits vor Kindergarteneintritt. Dieses beinhaltet, dass Kinder von Geburt an eigene Sexualität haben und diese auch im Kindergarten ausleben, Bsp. „Doktorspiele“. Hier sind wir verantwortliche Beobachter und achten darauf, dass:

- ...das Gemeinwohl (Kinder und pädagogisches Fachpersonal) vorrangig ist
- ...bei Bedarf unterbrochen wird zum Schutz des anderen
- ...die Voraussetzung immer die Freiwilligkeit und die gleiche Reife beinhaltet
- ...einer Bloßstellung der Kinder untereinander sofort entgegengewirkt wird
- ...außerdem ist es für uns selbstverständlich, dass der Intimbereich zu jeder Zeit durch Windeln oder Kleidung bedeckt sein soll. Ausgenommen sind Hygienesituationen.

So sichern wir von Beginn an das Vertrauen zwischen Eltern/Fachpersonal und Fachpersonal/Kinder, ohne das Thema Sexualität zu tabuisieren, es aber gleichzeitig als einen ganz natürlichen Entwicklungsbereich mit in den Alltag einzubringen.

Diese Transparenz und alle aufgeführten Argumente tragen letztendlich in unserem Waldkindergarten zu gelingenden Maßnahmen und Stärkung gegen sexualisierte Gewalt bei.

4. Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich immer - unbewusst oder aktiv gestaltet. Um in dieser jeweiligen Kultur das Übertreten von Grenzen wahrzunehmen und ansprechen zu können (und zu dürfen), mit dem Ziel, Kinder zu schützen, braucht es Vereinbarungen.

Die wichtigsten Einflussfaktoren für eine gute Teamzusammenarbeit und damit auch Teamkultur sind:

- Kommunikation: Art und Intensität der Kommunikation zwischen den Teammitgliedern
- Konfliktlösung: Art und Güte der Konfliktlösung
- Motivation: Zufriedenheit und Motivation der Teammitglieder

Das Schutzkonzept zeigt zum einen auf, was wir bisher tun, zum anderen, was wir besonders im Auge behalten sollten. Weiterhin dient es der Orientierung und als Richtschnur, mit dem Ziel, unsere Präventionsarbeit weiter zu verbessern. Außerdem bekommen wir klare Hilfestellungen für den Verdachts- bzw. Notfall. Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig kontrolliert und ggf. überarbeitet und ist öffentlich einsehbar.

4.1 Teamkodex - Nähe und Distanz

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind unabdingbarer Teil unserer pädagogischen Arbeit und somit unverzichtbar und unvermeidbar. Wir achten sehr genau auf die Bedürfnisse der Kinder und gehen auf diese ein. Das beinhaltet, dass wir den Kindern Halt, Geborgenheit und / oder Trost geben, wenn sie es benötigen. Dazu gehört für uns, dass ein Kind auch auf dem Schoß sitzen darf, in den Arm genommen oder berührt wird. Ebenso gehört dazu aber auch, das Bedürfnis nach Abstand und Rückzug des Kindes zu achten. Dabei respektieren wir die Bedürfnisse des Kindes ebenso, wie das Recht, **NEIN** zu sagen. Für Körperkontakt braucht es immer das Einverständnis und eine Freiwilligkeit von beiden Seiten, der des Kindes und der Bezugsperson. Wir sprechen respektvoll und höflich miteinander und achten auf den Umgangston vom Erwachsenen zum Kind, unter den Erwachsenen und auch zwischen den Kindern. Gesprächs- und Umgangsregeln werden immer wieder, oder nach Bedarf, mit den Kindern besprochen und die Meinung der Kinder fließt dabei in diese Regeln ein. Wir treffen klare Aussagen, die von den Kindern gut verstanden werden können. Ebenso sind uns als Team **Ich**-Botschaften wichtig, besonders in Konfliktsituationen. Wichtig ist uns dabei, dem Kind zu vermitteln, dass es um sein Verhalten geht, nicht um die Person an sich. Die Kinder dürfen jederzeit ihre Meinung äußern und sollen Ideen und Kritik einbringen können. Wir hören die Kinder im Kindergartenalltag und in Gesprächskreisen an und nehmen ernst, was sie mitteilen wollen.

Der Toilettengang im Waldkindergarten braucht etwas Übung im Umgang mit der Kleidung, z. B. das Halten der Hosen, so dass diese nicht nass werden. Daher benötigen die Kinder, vor allem am Anfang ihrer Waldkindergartenzeit, Hilfestellung. Diese bieten wir den Kindern an und begleiten sie, aber auch, wenn sie sich einfach Beistand wünschen. Nach Möglichkeit sucht sich das Kind die Bezugsperson aus, die es beim Toilettengang begleitet. Die Hilfestellung selbst ist körperlich sehr nah, deshalb ist es uns sehr wichtig, die Intimsphäre des Kindes zu achten.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Entdeckungsreisen - Kindliche Sexualität im Kindergarten-Alltag

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kindergarten-Alltag in unterschiedlichsten Facetten: direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret zeigt sich dies in folgenden Verhaltensweisen:

- **Kinderfreundschaften**
 Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige Freundschaften ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen. Hier deutet sich der Beziehungsaspekt von Sexualität an.
- **Frühkindliche Selbstbefriedigung**
 Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.
- **Sexuelle Rollenspiele**
 Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere sexuelle Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständig werden.
- **Körperscham**
 Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.
- **Fragen zur Sexualität**
 Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.
- **Sexuelles Vokabular**
 Kindergartenkinder haben heute schon relativ früh sexuelle Sprüche „drauf“, äußern diese oftmals mit viel Spaß und benutzen auch manche derben Begriffe. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren. Manchmal wollen sie auch nur provozieren.

Unser Umgang mit der kindlichen Sexualität basiert auf der altersentsprechenden Sexualentwicklung der Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren. Wir sehen die kindliche Sexualität als etwas Ganzheitliches und möchten den Kindern einen positiven Zugang zu ihrem Körper, ihrem Geschlecht und ihrer erwachenden Sexualität vermitteln. Kinder entwickeln spielerisch und durch ihre Neugierde das Interesse und das Bewusstsein für den eigenen Körper. Die kindliche Sexualität ist spontan und durch Neugier geprägt. Lustempfinden und altersentsprechende Aktivitäten, wie Reiben, Kitzeln, Massieren spielen in der Entwicklung eine wichtige Rolle. Die Kinder erleben ihren Körper mit allen Sinnen und bekommen dadurch die Möglichkeit, den eigenen Körper kennen zu lernen und bewusst wahrzunehmen. Auch

entwickeln sie Neugier am Körper des Gegenübers und des anderen Geschlechts. Zu unserer täglichen pädagogischen Arbeit gehört es unter anderem, Fragen der Kinder zu diesen Themen zu beantworten. Durch Projekte zum Thema Körper und durch Spiele zur Wahrnehmung der Sinne bekommen die Kinder ein Gefühl für ihre eigenen Grenzen. Die Kinder lernen, dass sie ein Recht auf den eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre, die von allen in unserer Einrichtung gewahrt und geschützt wird. Im Rahmen der Sexualpädagogik erstellen wir gemeinsam mit den Kindern Regeln und benennen Grenzen zu Nähe und Distanz (**Was mag ich, was mag ich nicht**). Es gilt dabei: das Entdecken der kindlichen Sexualität ist innerhalb dieser gemeinsam bestimmten Grenzen und Regeln erlaubt, wird respektiert und nicht verurteilt. Wichtig ist uns immer und in jeder Situation ein achtsamer und wertschätzender Umgang miteinander.

Für unsere pädagogische Praxis bedeutet das:

- Den Kindern Körper - und Sinneswahrnehmung ermöglichen.
- Über die eigenen Gefühle sprechen.
- Über Berührungen sprechen (angenehme und unangenehme Berührungen; wer darf mich wo berühren).
- Das „**Nein**“- Sagen üben.
- Eine positive Sprache für Körper und Körperteile finden in Projekten / Angeboten zum Thema „mein Körper“: zum Beispiel Körperumrisse gestalten, Körperbücher erstellen (Wie sehe ich aus? So groß bin ich).
- Zum Thema altersentsprechende Bücher anbieten und bei Bedarf gemeinsam besprechen.
- Gute und schlechte Geheimnisse (Den Unterschied zwischen Hilfe holen und petzen erlernen).
- Elterngespräche und themenbezogene Elternabende führen.
- Gemeinsame Regeln besprechen und festlegen, z.B. jedes Kind darf über seinen eigenen Körper bestimmen; jedes Kind muss ein Nein akzeptieren; Gegenstände, die ein anderes Kind verletzen können, dürfen nicht benutzt werden; es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Wir achten darauf, dass die Kinder den gleichen Entwicklungsstand haben.
- Bei mehreren Kindern achten wir darauf, dass kein Kräfteungleichgewicht entsteht.

All diese Themen fließen in unsere tägliche pädagogische Arbeit mit ein. Wir sehen dies auch als wichtigen Beitrag zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Kindeswohlgefährdung.

4.3 Der Generalverdacht

Der Generalverdacht existiert unabhängig von einem konkreten Verdacht. Dieser ist ein unbegründeter, ohne konkrete Anhaltspunkte vorhandener Verdacht gegenüber Männern in Kindergärten, der ihnen pauschal unterstellt, dass sie Kinder sexuell belästigen oder missbrauchen könnten. Mit dieser Problematik gehen wir offen um und stellen uns dieser mit Aufklärung und fachlicher Kompetenz. Dies erfordert eine professionelle und differenzierte Auseinandersetzung mit Eltern, Träger/Vorstand und dem Team. Wir grenzen nicht aus, sondern beziehen alle Fachkräfte im täglichen Geschehen mit ein. Durch kleine Minikonzepte z.B. Wickeln oder der (bei Bedarf) begleitete Toilettengang wird das Einverständnis des Kindes eingeholt bzw. erfragt, wer begleiten oder wickeln soll. Auch wird bei der Durchführung der Vorgang besprochen und stets auf die Intimsphäre des Kindes geachtet. Durch offene Durchführung (keine verschlossenen Türen) schützen wir uns auch vor evtl. Anschuldigung.

Eine Kultur der Offenheit, der Transparenz, des Feedbacks, des Hinterfragens, der Auseinandersetzung kann diffusen Gefühlen und Verdächtigungen den Nährboden entziehen. Gute und intensive Kommunikationsstrukturen schaffen Vertrauen und Klarheit in jeglicher Form.

5. Beteiligung

Alle Menschen haben das Recht, an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern ist dabei unabhängig von ihrem Alter. Beteiligung ist immer möglich, von der Geburt an. Bei Beteiligung oder auch Partizipation geht es immer auch darum, unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen und einseitige Ausübung von Macht über andere Personen zu verhindern.

Was aber ist unter Beteiligung zu verstehen?

Beteiligung kann auf unterschiedliche Art und Weise und in verschiedenen Intensitäten ausgeübt werden. Dabei sind drei Arten der Beteiligung zu unterscheiden, die Mitsprache, die Mitbestimmung und die Selbstbestimmung.

Eine Mitsprache oder Mitwirkung erfordert eine Information an die zu Beteiligten zwecks Meinungsäußerung, wobei die Entscheidung aber von der informierenden Person allein getroffen wird.

Eine Mitbestimmung bedeutet dagegen, dass alle Beteiligten gleichberechtigt abstimmen und damit auch eine Mitverantwortung tragen.

Eine Selbstbestimmung erfolgt immer durch eine Person oder Personengruppe allein (z.B. Kind, Eltern, Vorstand, Erzieher), der für ein Vorhaben oder eine Aufgabe die alleinige Entscheidungsmacht übertragen wurde, und in Eigenverantwortung.

In Elterninitiativen, in denen Eltern und Pädagogen häufig auch mal zwei oder mehrere verschiedene Rollen einnehmen (Eltern, Vorstand, Träger, Pädagoge, Teammitglied, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) braucht die Beteiligung Regeln für die Art und die Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, Bewusstheit und Reflexion der unterschiedlichen Funktionen in der Kita.

5.1 Partizipation der Kinder

Die Grundlagen für das Recht auf Beteiligung der Kinder bilden Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und § 8 SGB VIII. Auch ist die Betriebserlaubnis einer Kita nach § 45 SGB VIII daran gekoppelt, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung der Kinder konzeptionell verankert werden müssen.

Partizipation ist ein bedeutendes Thema in der frühkindlichen Bildung. Mitbestimmung sehen wir auch im Kleinkindalter als Schlüssel zu Bildungschancen. Es ist uns wichtig, auch kleineren Kindern mit Respekt zu begegnen und einen Zugang zur Teilhabe im Gruppenalltag zu gewähren. Durch die Wertschätzung der unterschiedlichen Meinungen erlangen wir eine vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erleichtert, sich zu öffnen. Aufgrund unserer Haltung gegenüber den Kindern leben wir Partizipation im Alltag. So können die Kinder beispielsweise entscheiden, von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden oder auf die Toilette begleitet werden möchten. Im Morgenkreis wird ein partizipatives Element eingebracht, wie beispielsweise die Entscheidung, welches Lied gesungen, wo gefrühstückt

oder aber auch der Tag verbracht werden soll. Wichtig hierbei ist uns, dass die Kinder möglichst selbst entscheiden können, ob sie an einem Angebot teilnehmen möchten oder nicht.

5.2 Partizipation der Eltern

Die Beteiligung von Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen ist in § 22a SGB VIII geregelt. Danach sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

Idealerweise haben Eltern und das Team gemeinsam das Kind im Blick und begegnen einander mit Respekt. Eltern wie auch das Team erfahren in unterschiedlichen Settings unterschiedliche Informationen von den Kindern. Zudem sind Eltern häufig das Sprachrohr des Kindes. Ein vorbeugender Kinderschutz kann insofern am besten funktionieren, wenn Eltern und Team auf das Kind schauen und sich dazu austauschen.

Und auch darüber hinaus können und sollen sich die Eltern gerne einbringen. Als Elterninitiative liegen bereits grundlegende Aufgaben bei den Eltern, wie etwa die Vorstands- und Trägerarbeit. Des Weiteren wird es eine regelmäßige Elternversammlung geben, einen gewählten Elternvertreter als Sprachrohr der Eltern, mögliche Hospitationen von Eltern im Kindergartenalltag wie auch elterliche Unterstützung bei Ausflügen oder für kreative Angebote der Eltern, wieder regelmäßige Informationen an die Eltern über den Betreuungsalltag, etc. Und auch die Vorbereitung und Durchführung von Festen wie auch von Elterneinsätzen ist ausdrücklich gewünscht.

5.3 Partizipation des Teams

Die Beteiligung des Teams ist selbstverständlich unverzichtbar. Denn letztlich ist das Team pädagogisch ausgebildet und verantwortlich, die Konzeptionen, Bildungsprogramme, -pläne und -empfehlungen umzusetzen.

Darüber hinaus ist uns sehr daran gelegen, das gesamte Team soweit wie möglich, insbesondere bei Neuerungen, miteinzubeziehen. Dieses kann z.B. bei Personalangelegenheiten, Dienstplangestaltungen, Anschaffungen, Aufnahme von Kindern, Kontakte zu Kooperationspartnern usw. von Bedeutung sein. Aber auch bei der Gestaltung des Betreuungsalltages sollen gerne eigene Fähigkeiten, besondere Interessen oder Leidenschaften eingebracht werden, sofern sich diese mit dem Konzept und dem Alltag vereinbaren lassen.

Neben engmaschigen Dienstbesprechungen unter Anwesenheit des Trägers finden laufend kurze Tür- und Angelgespräche zu wenig umfangreichen Themen statt, wie auch anlassbezogene Gespräche, Team- und Vorstandsbesprechungen und mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch.

6. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gewalt. Auch ist nur der, der sich beschweren darf, auch wirklich an der Gestaltung beteiligt.

Positiv verstanden bedeutet eine Beschwerde seitens des Beschwerdeführers, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Respekt. Für die Person, an die die Beschwerde gerichtet ist, stellt sie einen kostenlosen Hinweis und ein Innovationspotenzial dar. Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass eine Beschwerde nicht beleidigend oder herabwürdigend angebracht wird, sondern konstruktiv und wertschätzend.

6.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Auch die von uns betreuten Kinder werden für das Thema Beschwerdekultur sensibilisiert. Wir geben ihnen die Möglichkeit, sich selbstbewusst für ihre Rechte und Interessen einzusetzen und dies uns gegenüber zu äußern. Somit entwickeln die Kinder wichtige Ressourcen, mit denen sie Gefahren selbstbewusst begegnen können. Wir gehen mit den Anregungen, Beschwerden und auch Verweigerungen der Kinder offen um, nehmen sie wahr und reagieren angemessen. Handlungsmöglichkeiten der Kinder:

- Direkt ansprechen, sich verweigern (verbal und nonverbal)
- Die pädagogischen Fachkräfte beobachten und fragen nach
- An Leitung wenden (mit und ohne Eltern)
- In Gesprächskreisen/ Morgenkreis freitags reflektieren wir gemeinsam, was in der Woche gefallen hat und was nicht.

6.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Mit den Beschwerden der Eltern gehen wir offen und ehrlich um. Erste Ansprechpartner/innen für Beschwerden sind immer die betreffenden pädagogischen Fachkräfte bzw. die Kindergartenleitung. Ziel ist es, Beschwerden auf der Ebene zu klären, auf welcher sie entstanden sind. Wir streben den lösungsorientierten Ansatz an und wollen kritische Situationen zeitnah in persönlichen Gesprächen klären. Ist eine Klärung auf der ersten Ebene nicht möglich, übernimmt die nächsthöhere Ebene die weitere Verantwortung. Falls dazu Unterstützung benötigt wird, steht der Vorstand den Beteiligten zur Seite. Ihre Handlungsmöglichkeiten im Überblick:

- Direkte Klärung mit pädagogischer Fachkraft
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit dem Elternvertreter/innen
- Einbeziehung des Vorstandes

6.3 Beschwerdemanagement für das Team

Auch im Team kann es zu Beschwerden, Unstimmigkeiten und Unzufriedenheiten kommen. Das Team arbeitet täglich eng zusammen, jeder hat seine Wünsche und Erwartungen und möchte von seinem Recht Gebrauch machen. Hier möchten wir durch regelmäßige Besprechungen oder Reflektionsgespräche zeitnah auf diese Situationen eingehen und durch Offenheit und Transparenz in einem respektvollen Miteinander Lösungen und Wege finden, um ein gesundes Umfeld mit Wertschätzung und Respekt zu schaffen und zu halten.

- Offenheit und Transparenz
- Wöchentliche Dienstbesprechung
- Reflektionsgespräche mit dem Team

- Regelmäßige Mitarbeitergespräche mit Träger/Vorstand/Leitung

6.4 Dokumentation von Beschwerden

Beschwerden sollen schriftlich aufgenommen und dokumentiert werden. Die Beschwerde ist anschließend zu bearbeiten. Möglicherweise ist dazu eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich, eine sich daran anschließende Analyse, die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, das Feedback an den Beschwerdeführer und ggfs. noch eine Reflexion der Beschwerde und der Umsetzung des gewählten Lösungsvorschlages nach einer gewissen Zeit.

7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Spätestens seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zum 01.01.2012 ist eine erhöhte Verantwortung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen gefordert: Die Verantwortung Kinderschutz zu praktizieren. Dazu gehört sowohl das Wahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung als auch der professionelle Umgang damit. Wir, die wir Kinder begleiten, < müssen ihnen zur Seite stehen und handlungsfähig sein.

7.1 Verhaltenskodex

Dieses Verhalten ist fachlich und pädagogisch richtig:

Loben, wertschätzend, höflich, respektvoll, Belange der Kinder ernstnehmen, Verlässlichkeit, authentisch, Begegnung auf Augenhöhe, empathisch, trösten, liebevoll, Selbstreflektion, Offenheit, objektiv, konsequentes Handeln, ressourcenorientiert, Spaß und Freude am Miteinander vermitteln, Partizipation leben, persönliche Daten schützen

Dieses Verhalten ist grenzverletzend und nicht erwünscht, könnte aber unbewusst vorkommen.

Regeländerung (Situationsbedingt), Lautstarke Äußerungen (anschreien) aus Schutz vor Gefahren, nicht ausreden lassen / Dialog unterbrechen, autoritäres Auftreten „Macht“ ausnutzen, ein NEIN vom Kind ignorieren, grobes Eingreifen bei Gefahren (auseinander bringen von Kindern bei körperlicher Gewalt / bei Gefahr für Leib und Seele)

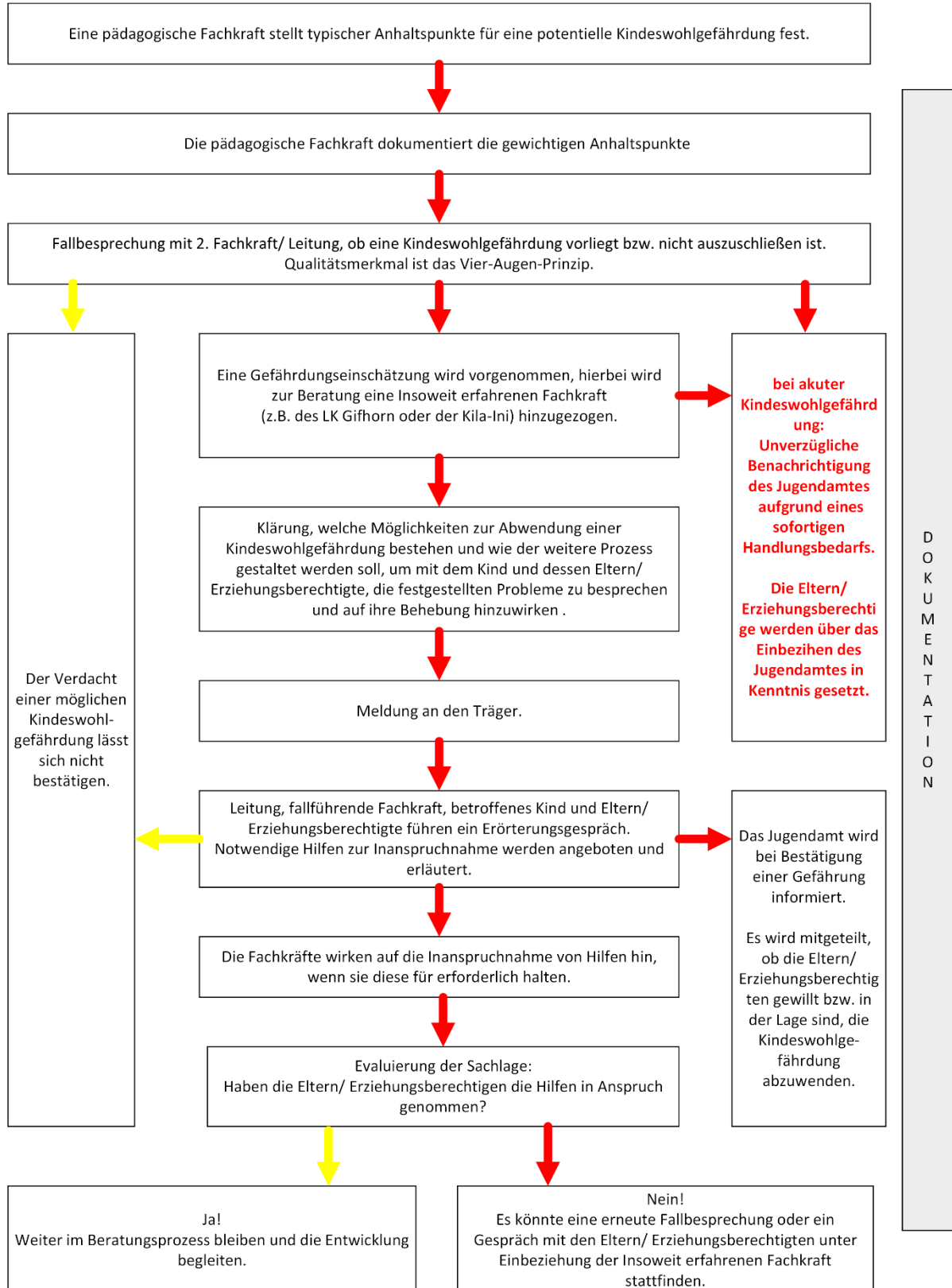
Dieses Verhalten ist grenzüberschreitend, immer falsch und pädagogisch nicht gerechtfertigt. Das gesamte Team duldet ein solches Verhalten in keiner Weise!

Kinder schubsen, treten, demütigen, schlagen, schütteln, beleidigen, diskriminieren, anspucken, auslachen; Verletzung der Aufsichtspflicht; umziehen oder wickeln im Sichtbereich der Öffentlichkeit; bewusstes wegschauen, ignorieren oder stigmatisieren von Kindern; Intimsphäre nicht schützen und bewahren; ausgrenzen; persönliche Daten ohne Einwilligung freigeben

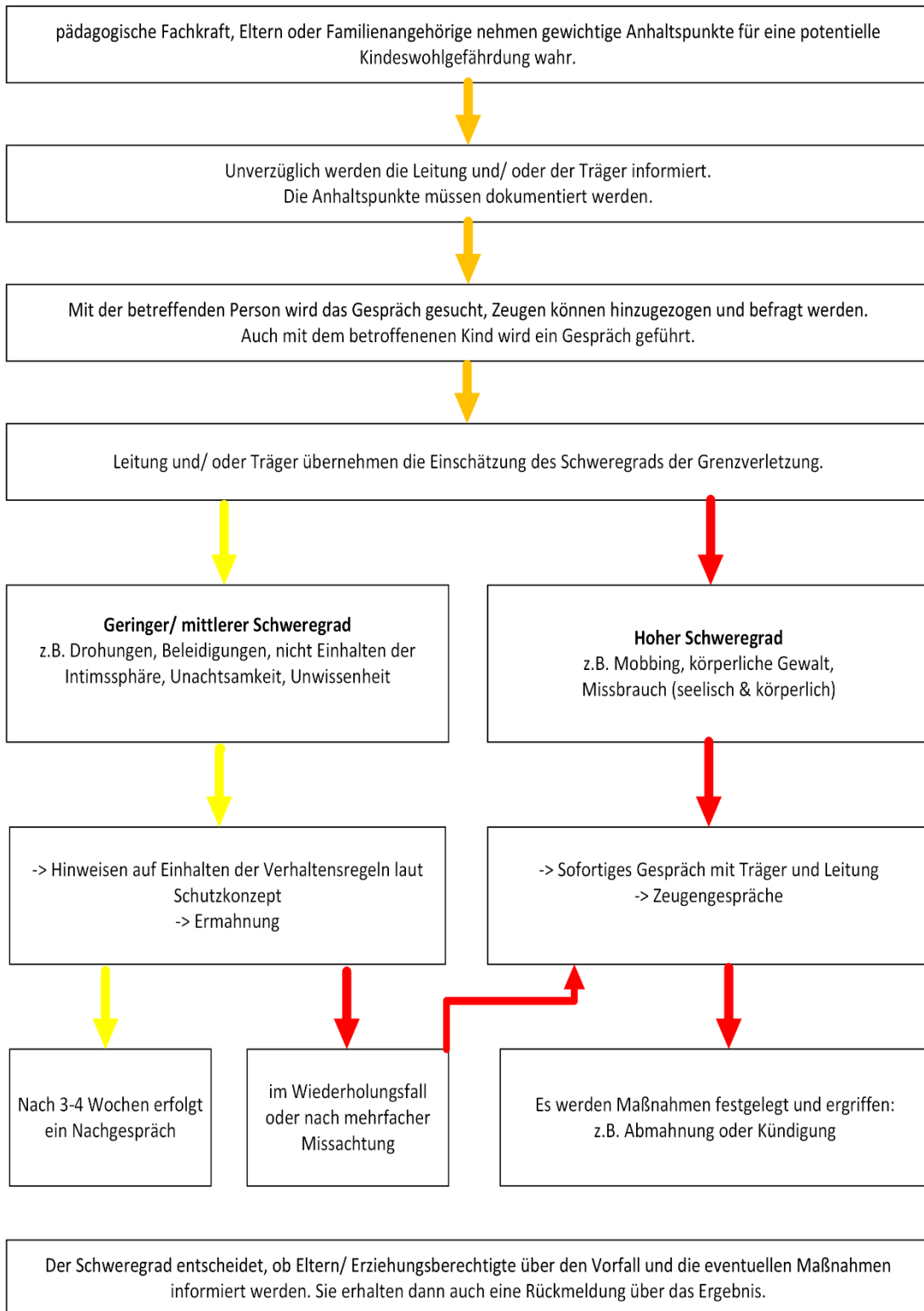


7.2 Maßnahmen und Handlungsschritte im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung Bestehender Verdachtsfall nach § 8a SGB VIII

Übergriff auf ein Kind durch ein Elternteil oder Familienangehörigen



7.3 Bestehender Verdachtsfall: Übergriff auf ein Kind durch einen Mitarbeiter/Fachkraft



D O K U M E N T A T I O N

7.4 Prävention von Kindeswohlgefährdung

Präventionsmaßnahmen müssen so früh wie möglich ansetzen, da gesundheitliche Störungen und gesundheitsschädigende Verhaltensweisen nicht nur die Entwicklung im Kindesalter beeinträchtigen, sondern auch nachhaltig die Entwicklungschancen im Erwachsenenalter beeinflussen (z. B. gesundheitliche Folgeschäden, Chancenungleichheit). Risiken sollten frühzeitig erkannt und die Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt werden.

Aus diesem Grund haben wir hier eine Kontaktliste der nächsten **Beratungsstellen für Familien** aufgeführt:

AWO Beratungszentrum Gifhorn
Oldastr. 32, 38518 Gifhorn
05371 – 5947810

Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V.
Bergstr. 35, 38518 Gifhorn
05371 – 16569
eb-gifhorn@erziehungsberatung-bs.de

Kinder und- Jugendtelefon 116 111

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Gifhorn e.V.
Winkeler Str. 2b, 38518 Gifhorn
05371 – 51919
info@kinderschutzbund-gf.de

Diakonisches Werk Gifhorn
Steinweg 19a, 38518 Gifhorn
05371 – 942626
dw.gifhorn@evlka.de

Elterntelefon des Bundesfamilienministerium
0800 – 1110550 (montags - freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr; dienstags & donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr)

Familienbüro des Landkreises Gifhorn
Annette Meyer-Kassner
05371 – 804440
familienbuero@drk-gifhorn.de

LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm Psychologische Beratungsstelle
Wilhelmstr. 9, 38518 Gifhorn
05371 – 81620

Kinderschutzzentrum Hannover
Escherstr. 23, 30159 Hannover
0511 – 3743478
info@ksz-hannover.de

Rotes Telefon für Kinderschutz
05371 – 9381888 (täglich von 17.00 bis 21.00 Uhr)

Kontaktadressen zur Prävention für die Erziehenden im Waldkindergarten Meinersen e.V.

Beratungsmöglichkeiten im Landkreis Gifhorn bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte und Angehörige verschiedener Professionen (Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern / Jugendlichen und Berufsgeheimnistägern) nach §§ 8a und 8b SGB VIII und § 4 KKG:

- Insoweit erfahrene Fachkräfte im Jugendamt/ Fachberatung nach § 8b SGB VIII. Der bisher zuständige Kollege ist längerfristig erkrankt (05371-82-469, Fachstelle-kinderschutz@Gifhorn.de). Als Zwischenlösung (Stand 23.09.2022): Elke Keuch/Fachberatung für Kindergärten (05371-82-597, Keuch@Gifhorn.de)
- Anonyme Fallbesprechungsgruppe Kindeswohl im Netzwerk Frühe Hilfen: Termine jeweils am 3. Mittwoch im Monat, 14.00 Uhr, nach telefonischer Anmeldung und bei Bedarf nach Vereinbarung
- Kontakt Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Frühe Hilfen:
Anne Möhle-Nunweiler 05371/ 82-637 anne.möhle-nunweiler@gifhorn.de
Margit Nordmann 05371/ 82-589 margit.nordmann@gifhorn.de

Kinder- & Jugendpflege der Samtgemeinde Meinersen

Katrin Hagedorn (insoweit erfahrene Fachperson)
05372 -89 532

Kila-Ini

Über die Fachberatung der Kila-Ini können ebenfalls insoweit erfahrene Fachpersonen kontaktiert werden. Diese stehen den Erziehenden sowohl zur Beratung als auch für eine Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

0511 – 87458720

kinderrechte@kila-ini.de

Meldung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

nach § 8a SGB VIII Mitteilung an den Landkreis Gifhorn-Fachbereich Jugend

- Mitteilung an das Jugendamt 05371-82-888
- Mitteilung außerhalb der Dienstzeit über die Rettungsleitstelle 05371-19222
- Mitteilungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung 05371-82501 (Fax)

8. Gesetzliche Grundlagen

Die Kinderrechte wie auch der Kinderschutzgedanke ist an verschiedenen Stellen gesetzlich verankert. Folgende Gesetze sind hier einschlägig:

- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- EU-Grundrechtscharta
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe
- Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregister – BZRG)

8.1 Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und gilt in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der UN-Kinderrechtskonvention, auf denen die einzelnen Kinderrechte beruhen. Diese sind: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, das Beteiligungsrecht und der Kindeswohlvorrang.

Die Artikel der VN-Kinderrechtskonvention lassen sich thematisch vor allem in drei Gruppen einteilen:

Schutzrechte: Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

Förderungsrechte: Zu den sogenannten Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.

Beteiligungsrechte: Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten. Die gesamte VN-Kinderrechtskonvention in chronologischer Reihenfolge und die Fakultativprotokolle stehen hier zur Verfügung.

8.2 Kinderschutz/Kindeswohl

Neben der gesetzlichen Anerkennung der Kinderrechte als solche beinhaltet der Kinderschutzgedanke konkrete Verpflichtungen, denen der Träger einer Kindertageseinrichtung nachkommen muss. Folgende Paragraphen sind hierbei insbesondere zu beachten:

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- **§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern)**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- **§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Meldepflichten)**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

- **§ 72a Abs. 4 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- **§ 30 a BZRG (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis)**

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

8.3 Datenschutz bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hat sich ein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufgetan, müssen die Fachkräfte des Trägers wie auch der Träger selbst unter Beachtung des Datenschutzes weiter tätig werden. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass Datenübermittlungen insbesondere an das Jugendamt zulässig sind, wenn es entweder eine gesetzliche Erlaubnis hierzu gibt oder wenn der Betroffene (bzw. seine Erziehungsberechtigten) hierin eingewilligt haben.

Im Kinderschutz hängt die Zulässigkeit selbstverständlich nicht von einer Einwilligung ab. Hier gibt es im SGB VIII eine Erlaubnisnorm. Abhängig ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung an das Jugendamt vom Vorliegen einer Gefährdung für das Kind, die zunächst im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 festgestellt werden muss. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung haben die Fachkräfte des Kindertagsträgers eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. An der Stelle dürfen zunächst nur pseudonymisierte Daten übermittelt werden.

Im Anschluss daran haben gemäß § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII die Fachkräfte des Trägers im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, **und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.** Erst dann dürfen also Daten an das Jugendamt übermittelt werden. Diese Meldepflicht ist für den Kitaträger zudem in § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verankert. (Zum detaillierten Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung siehe oben unter Punkt 7.)

Bei den §§ 8a und 47 SGB VIII handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände i.S.d. § 4 Abs. 1 BDSG, die eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zulassen und auch dazu verpflichten und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.

9. Dokumentation/Anlagen

9.1 Anlage 1: Vereinbarung zwischen Landkreis Gifhorn und Waldkindergarten zur Umsetzung der §§ 8a SGB VIII und 72a SGB VIII

9.2 Anlage 2: Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung des LK GF, Stand 2019

9.3 Anlage 3: Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung des LK GF, Stand 2013

9.4 Anlage 4: Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung für externe Fachkräfte des LK GF, Stand 2013

9.5 Anlage 5: Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Stand 2023